

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.236.270

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.02.2020 unter der **Nr. 1036/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Veranlagungsverluste in den Arbeiterkammern** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

- *Welche Unterkonten umfasst die Kontogruppe "Zinssaldo" gem. RHO?*
 - *Was hindert die Arbeiterkammern (weiterhin) daran, die RHO bzw. die detaillierten Rechnungsabschlüsse offen zu legen?*

Die RHO sieht in ihrem § 13 Abs. 2 die Position „Zinsensaldo“ vor, die in die Positionen „Zinserträge“ und „Kapitalertragssteuer“ zu untergliedern ist. Eine darüberhinausgehende Untergliederung wird von der RHO nicht verlangt und in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Arbeiterkammern dementsprechend auch nicht vorgenommen.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der RHO.

Die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse erfolgt gemäß § 19 RHO bereits derzeit. Nach dieser Bestimmung ist der Jahresvoranschlag zumindest in Form der Hauptgliederung,

der Rechnungsabschluss in Form der Hauptgliederung der Ertragsrechnung und der Vermögensbilanz gemeinsam mit dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die gebotenen Veröffentlichungen erfolgen in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Arbeiterkammer, vereinzelt auch in der jeweiligen AK-Zeitschrift.

Zudem sind der Jahresvoranschlag sowie der Rechnungsabschluss im Kammerbüro zur Einsicht aufzulegen. Jedes Kammermitglied hat somit die Möglichkeit, auf Verlangen Informationen über die Gebarung in Form der Einsichtnahme in den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erhalten.

Zu Frage 2

- *Wie haben sich folgende GuV-Positionen zwischen 2006 und 2019 entwickelt?
(Darstellung je Arbeiterkammer und Jahr)*
 - *Erträge aus Beteiligungen?*
 - *Erträge aus Beteiligungen verbundener Unternehmen?*
 - *Erträge aus anderen Beteiligungen?*
 - *Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens?*
 - *Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens?*
 - *Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens verbundener Unternehmen?*
 - *Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge?*
 - *Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge verbundener Unternehmen?*
 - *Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge?*
 - *Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens?*
 - *Sonstige Erträge auf Unterkonten in der Kontogruppe "Zinssaldo"? (inkl. Bezeichnung der Unterkonten)*
 - *Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens*
 - *Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens?*
 - *Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen?*
 - *Aufwendungen (sonstige)?*
 - *Zinsen und ähnliche Aufwendungen?*
 - *Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen)*

- *Zinsen und ähnliche Aufwendungen (sonstige)?*
- *Nicht ausgenutzte Lieferantenskonti?*
- *Sonstige Aufwände auf Unterkonten in der Kontogruppe "Zinssaldo"? (inkl. Bezeichnung der Unterkonten)*
- *Finanzerfolg bzw. Zinssaldo?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht; es kann sich sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Im Hinblick darauf, dass die RHO eine Untergliederung der Position „Zinsensaldo“ lediglich in die Positionen „Zinserträge“ und „Kapitalertragssteuer“ vorsieht (siehe auch Antwort zu Frage 1), wird sohin auch keine weitere Untergliederung in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern vorgenommen. Informationen über allfällige weitere Untergliederungen oder weitere Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, sind daher nicht Gegenstand der Aufsicht und auch nicht von der Auskunftsverpflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Zu den Angaben betreffend Zinssaldo siehe die beiliegende Übersicht, wobei jedoch anzumerken ist, dass die diesbezüglichen Zahlen für das Jahr 2019 derzeit noch nicht vorliegen.

Beilage

Mag. (FH) Christine Aschbacher

